

Gemeinde Ohorn - Beschlussauszug

Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Ohorn
Sitzungsdatum	15.05.2024
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	OH-B/2024/015

TOP 5 Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Zaunanlage, Grundstück: Südstraße, Flurstücke 367, 368b, 371a, 371b, 368, 373/3, 372, 371, 369, Gemarkung Ohorn

Beschluss Nr. OH-B/2024/015

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu versagen.

Begründung:

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Gemäß Absatz 3 liegt die Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplanes widerspricht. Das Bauvorhaben soll zu großen Teilen innerhalb eines im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz (Teil des Flächennutzungsplanes vom 14.02.2013) festgesetzten Entwicklungsbereiches für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft entstehen und widerspricht damit dessen Festsetzungen. Gemäß der Begründung sollen die Wiesenflächen extensiv genutzt werden (sh. Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan S. 97, Nr. 30).

Das Gebot der Rücksichtnahme als relevanter (ungeschriebener) öffentlicher Belang ist zu beachten. Das Vorhaben in Bezug zu seiner Umgebung darf nicht rücksichtslos und erdrückend wirken. Neben einer gravierenden optischen Störung des Anblicks der Landschaft vor den Häusern und Gärten sowie dem Silhouetteneffekt kommen Lichtreflexe, Spiegelungen hinzu, die über den gesetzlich zumutbaren Grenzzeiten pro Tag und Jahr liegen.

Darüber hinaus beeinträchtigt das Vorhaben die Belange des Naturschutzes, da es sich bei den betroffenen Wiesen um magere Frischwiesen und damit um ein gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschütztes Biotop handelt.

Die Trinkwasserversorgung ist mit der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH abzustimmen. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral. Die Zuwegung ist für Lkw gesperrt. Die Löschwasserversorgung ist nicht gesichert. Ob die 5 m Gewässerabstand ausreichend sind, wird in Frage gestellt. Zu beachten sind private, über die Grundstücke verlaufende, Abwasserleitungen von Biokläranlagen der umliegenden Anwohner. Beschädigungen dieser Leitungen könnten Umweltschäden zur Folge haben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	15
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt: Ohorn, den 16.05.2024

Sonja Kunze
Sonja Kunze
Bürgermeisterin

